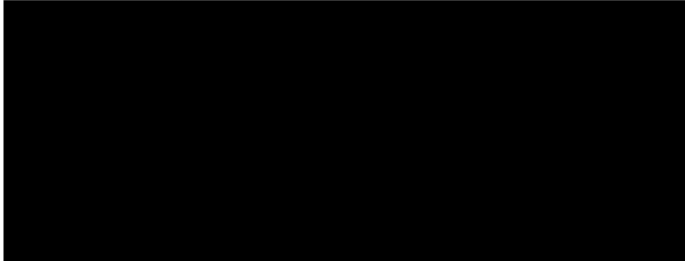




Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP



Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
260625	27.10.2022	140-0003#2022/0003-0104 LfDI	141	28.10.2022

Vermittlung bei Anfrage „Lagebericht der Hubschrauberstaffel aus dem Ahrtal“

Sehr geehrter 

bezugnehmend auf Ihre Nachfrage weise ich auf den Wortlaut von § 2 Abs. 3 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz hin: Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Landesgesetzgeber knüpft das Vorrangverhältnis ausweislich des Wortlauts somit ausschließlich an die angefragte Information bzw. die Frage, ob besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu dieser Information regeln. Nicht maßgeblich dagegen ist die Frage, für welche öffentliche Stelle die besondere Rechtsvorschrift Vorgaben vorsieht. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, denn würde das Vorrangverhältnis nur bei einem Teil der transparenzpflichtigen Stellen bestehen, könnte die besondere Rechtsvorschrift durch die Wahl der transparenzpflichtigen Stelle umgangen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uli Mack